

## Organisation und allgemeine Verwaltung.

### Anordnung des RBZ.

#### betr. Vorläufige Grundbestimmungen des Reichsnährstandes für die Lehr- und Versuchsanstalten für Viehhaltung.

— VA I 145 vom 7. 3. 1941 —.

Die Lehr- und Versuchsanstalten des RNSt. für Viehhaltung, im folgenden kurz Anstalten genannt, geben den Melkern, Landwirten und Molkereifachleuten die Möglichkeit, ihre in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in Viehpflege, Melken, Milchgewinnung und -behandlung sowie Fütterung durch Lehrgänge zu erweitern und zu vertiefen.

Neben der fachlichen Fortbildung haben die Anstalten das Gefühl der Verbundenheit der von ihnen betreuten Berufe mit der gesamten Land- und Volkswirtschaft sowie das Zusammengehörigkeitsbewußtsein von Gefolgschaft und Betriebsführer zu stärken, den Sinn für die deutsche Volksgemeinschaft zu pflegen und das berufsständische Wissen zu erweitern.

Die Anstalten haben über die Abhaltung von Lehrgängen hinaus die weitere Aufgabe, durch Versuche Unterlagen zur Beantwortung der praktischen, mit der Viehhaltung verbundenen Fragen zu schaffen. Insbesondere gilt dies für das Gebiet der Milchviehfütterung und Jungtieraufzucht, auf dem die Leiter der Anstalten sich innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsberatung als Sonderberater zu betätigen haben. Die mit den Anstalten verbundenen Betriebe müssen so geleitet werden, daß sie als Beispiel für die Praxis gelten.

Die Einrichtung der Anstalten und die Durchführung der Ausbildung an diesen Anstalten erfolgt gemäß den nachstehenden Bestimmungen, die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erlassen sind.

### § 1

#### Aufnahmebedingungen und Schülerzahl.

(1) Die Anstalten nehmen als Schüler nur solche Personen auf, welche die erforderliche praktische Vorbildung und Eignung aufweisen.

(2) Die Bewerber müssen gesund sein. In Zweifelsfällen ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis zu erbringen.

(3) Die Höchstzahl der Schüler eines Lehrgangs richtet sich nach der Zahl der Kühe des Lehrstalles mit der Maßgabe, daß für jeden Teilnehmer zwei melkbare Kühe zur Verfügung stehen sollen.

### § 2

#### Einrichtung der Anstalten.

Die Anstalten müssen über die erforderlichen Unterrichtsräume und Lehrmittel, ein Schülerheim, in dem sämtliche Schüler untergebracht und verpflegt werden können, ferner einen mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Rindviehhaltung nebst den damit zusammenhängenden Einrichtungen (Weide, Gärfutterbehälter usw.) von den Schülern der Anstalt bearbeitet und betreut werden, verfügen.

### § 3

#### Lehrkörper.

An jeder Anstalt werden mindestens zwei Lehrkräfte hauptamtlich beschäftigt:

1. der Leiter der Anstalt, der grundsätzlich die landwirtschaftliche Diplomprüfung und die Tierzüchtleiterprüfung nachweisen muß,
2. ein Lehrmelkermeister, der die Melkermeisterprüfung abgelegt hat.

An Anstalten, die neben den Lehrgängen für Melker, praktische Landwirte und Molkereifachleute regelmäßig Lehrgänge für Milchkontrollassistenten durchführen, wird eine weitere hauptamtliche Lehrkraft mit geeigneter Vorbildung\*) beschäftigt. Nach Bedarf werden außerdem nebenamtliche Hilfslehrer (Tierärzte, Landwirtschaftslehrer, Berufs- und Volksschullehrer usw.) herangezogen.

### § 4

#### Dauer und Art der Lehrgänge. Rahmenlehrplan.

(1) Es werden in der Regel folgende Lehrgänge durchgeführt:

1. Lehrgang für Landwirte und Molkereifachleute,
2. Grundlehrgang für Melkerlehrlinge,
3. Fortbildungslehrgang für Melkergehilfen.

Die Lehrgänge zu 1. und 3. dauern je 4 Wochen. Der Lehrgang zu 2. dauert 8 Wochen. Die Lehrgänge sollen getrennt durchgeführt werden.

(2) Den Lehrgängen liegt ein Rahmenlehrplan zugrunde (Anlage 1), aus dem die Normalzahl der Unterrichtsstunden hervorgeht. Der Unterrichtsstoff ist je nach dem Ausbildungsziel des Lehrgangs zu gestalten.

(3) Die Dauer und Art von Sonderlehrgängen wird nach Bedarf von der VBsch. bestimmt.

### § 5

#### Unterrichtsverfahren.

Der Lehrstoff ist in Form von Unterweisungen bei der praktischen Arbeit und den praktischen Übungen, ferner von Unterricht, der auf den praktischen Erfahrungen der Schüler aufbaut, zu behandeln. In jeder Unterrichtsstunde muß den Schülern zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben sein.

### § 6

#### Prüfung nach Lehrgangsabschluss.

(1) Am Ende jedes Lehrgangs findet eine Abschlußprüfung statt.

(2) Mit der Abschlußprüfung des Grundlehrgangs für Melker ist die Melkergehilfenprüfung verbunden. Der erfolgreiche Besuch des Fortbildungslehrgangs für Melker ist Voraussetzung für die Zulassung zur Melkermeisterprüfung. Diese wird in der Regel mit der Abschlußprüfung des Fortbildungslehrgangs verbunden.

\*) Leistungsinspektor, staatlich geprüfter Melklehrer, staatlich geprüfter Landwirt.